

Employment News Nr.

77

Home-Office bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Frankreich: Bescheinigungspflichten seit dem 1. Januar 2025



Von **Simone Wetzstein**
lic. iur., LL.M., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht
Partnerin
Telefon +41 58 658 56 54
simone.wetzstein@walderwyss.com



und **Fabienne Limacher**
MLaw, LL.M., Rechtsanwältin,
Dipl. Steuerexpertin
Partnerin
Telefon +41 58 658 52 81
fabienne.limacher@walderwyss.com



und **Tabea Gutmann**
Rechtsanwältin
(Rechtsanwaltskammer Berlin)
Senior Associate
Telefon +41 58 658 57 90
tabea.gutmann@walderwyss.com

Mit der am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung zur Erleichterung der Home-Office-Tätigkeit im grenzüberschreitenden Kontext ist es aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger bis zu 49,9% ihrer Arbeitszeit im Home-Office tätig sind (siehe dazu [Employment News Nr. 70](#) sowie [Work from anywhere: Was Arbeitgeberinnen beachten müssen](#)).

Die Thematik einer Home-Office-Tätigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im ausländischen Wohnsitzstaat hat indes nicht nur sozialversicherungsrechtliche, sondern auch steuerrechtliche Implikationen. In Bezug auf Letztere ist zum Jahresbeginn eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die zu weiteren Dokumentationspflichten für Arbeitgeberinnen führt, sofern Personen mit Wohnsitz in Frankreich beschäftigt werden, denen eine Tätigkeit im Home-Office gestattet ist.

Hintergrund: Doppelbesteuerungsabkommen

Traditionell basieren Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Grundsatz, dass das Einkommen an dem Ort zu versteuern ist, an dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Arbeitnehmende, die nicht in ihrem Wohnsitzstaat arbeiten, werden somit grundsätzlich am Ort ihrer Arbeitstätigkeit auf ihr dort erzieltetes Einkommen besteuert. Im Normalfall ist das in dem Staat, in welchem die Arbeitgeberin ihren Sitz hat. Arbeitet eine im Ausland wohnhafte Person in der Schweiz, so wird bei ihr somit am Arbeitsort eine Quellensteuer erhoben.

Während im Kanton Genf trotz der hohen Anzahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern keine speziellen Grenzgängerbestimmungen zur Anwendung gelangen, gibt es für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis arbeiten oder wohnhaft sind, spezielle Regelungen. Dort wird in Abkehr zur erwähnten Grundregel das Einkommen im Wohnsitzstaat besteuert, wobei der Wohnsitzstaat dem Arbeitgeberstaat einen Ausgleich von 4.5% des Bruttolohns bezahlt. Diese Regelung gilt auch weiterhin, wenn die betreffenden Personen maximal 40% ihrer Tätigkeit im Home-Office ausüben. Arbeitet eine Person jedoch mehr als 40% der Arbeitszeit im Home-Office, greift wiederum die Grundregel, wonach dem Arbeitgeberstaat ein Besteuerungsrecht in Bezug auf das Einkommen zukommt, welches auf die physisch im Arbeitgeberstaat erbrachte Tätigkeit entfällt. Gleichzeitig liegt in diesem Fall das Besteuerungsrecht für das Einkommen, welches auf die Tätigkeit im Home-Office entfällt, beim Wohnsitzstaat. Das heisst, in dieser Konstellation finden sich Arbeitnehmende und Arbeitgeberin in einer Situation wieder, in der zwei Staaten ein Besteuerungsrecht für das Einkommen aus einer Tätigkeit zusteht. Die Gültigkeit der 40%-Regelung zur Home-Office-Tätigkeit wurde mittels einer im Dezember 2024 abgeschlossenen Verständigungsvereinbarung bis Ende 2025 verlängert. Diese Verständigungsvereinbarung soll durch das Zusatzabkommen vom 27. Juni 2023 zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz abgelöst werden, welches voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten wird.

Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis per 1. Januar 2025 mit gleichzeitigen Änderungen in der Quellensteuerverordnung

Gemäss Art. 127 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird die Arbeitgeberin neu verpflichtet, ihren unterjährig austretenden Arbeitnehmenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigungspflicht ist an das Vorliegen eines internationalen Abkommens geknüpft, welches Angaben über die Telearbeitstage erfordert, was im Verhältnis zu Frankreich mit der Verständigungsvereinbarung (und ab dem 1. Januar 2026 mit dem Zusatzabkommen) gegeben ist.

Konkreteres hierzu ergibt sich aus dem neuen Art. 5a der Quellensteuerverordnung, wonach diese Bescheinigung für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Frankreich folgende Angaben enthalten muss:

- Personalien der betreffenden Person, einschliesslich Adresse zum Zeitpunkt des Austritts
- Zeitraum der beschränkten Steuerpflicht (= kein Wohnsitz in der Schweiz) während des Kalenderjahres
- Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad (in %) während der beschränkten Steuerpflicht
- Anzahl der Arbeitstage, an denen während der beschränkten Steuerpflicht temporäre Einsätze (z.B. Dienstreisen, Weiterbildungen, Kundenbesuche, Projektarbeit etc.) im Wohnsitzstaat ausgeübt wurden
- Anzahl der Arbeitstage, an denen während der beschränkten Steuerpflicht temporäre Einsätze in anderen Staaten ausgeübt wurden

- Anzahl der Arbeitstage im Home-Office während der beschränkten Steuerpflicht (unter Ausserachtlassung temporärer Einsätze)
- Anzahl der Übernachtungen in der Schweiz

Bedeutung für die Praxis

Die weitgehenden Bescheinigungspflichten machen es unerlässlich, die Home-Office-Tätigkeit und sonstige temporäre Einsätze von Mitarbeitenden mit Wohnsitz in Frankreich kontinuierlich zu dokumentieren. Unterbleibt dies, dürfte es sonst im Nachhinein schwierig werden, den Umfang der jeweiligen Tätigkeiten zu rekonstruieren und wahrheitsgetreu zu bescheinigen. Es bietet sich daher an, entsprechende Dokumentationserfordernisse in einem Home-Office-Reglement festzuhalten, die Mitarbeitenden entsprechend zu informieren und ggf. zur Mitwirkung zu verpflichten. Bei dieser Gelegenheit sollte sogleich überprüft werden, ob das Home-Office-Reglement den übrigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, insbesondere durch Vorgaben zu zeitlichen Limiten solcher Arbeit im Home-Office.

Arbeitgeberinnen sollten auch überlegen, ob in einschlägigen Fällen künftig proaktiv als Teil des Offboarding-Prozesses entsprechende Bescheinigungen ausgestellt werden sollten. Dadurch kann vermieden werden, dass Arbeitnehmende zu einem späteren Zeitpunkt nach Bescheinigungen verlangen, die dann angesichts des Zeitablaufs gegebenenfalls gar nicht mehr oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand erstellt werden können.

Zugleich sind Schweizer Arbeitgeberinnen, die Personen mit Wohnsitz in Frankreich unterjährig einstellen möchten, gut beraten, sich eine Bescheinigung der vorherigen Arbeitgeberin mit obigen Angaben für das betreffende Kalenderjahr vorlegen zu lassen, bevor eine Tätigkeit im Home-Office erlaubt wird. Andernfalls sind Auswirkungen auf die steuer- bzw. sozialversicherungsrechtliche Situation der betreffenden Arbeitnehmenden nicht auszuschliessen, einhergehend mit entsprechenden Deklarationspflichten für die Arbeitgeberin.

Employment News berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Arbeitsrechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2025

AnsprechPartnern und Ansprechpartner



Simone Wetzstein
Partnerin, Zürich
Telefon +41 58 658 56 54
simone.wetzstein@walderwys.com



Irène Suter-Sieber
Partnerin, Zürich
Telefon +41 58 658 56 60
irene.suter@walderwys.com



Philippe Nordmann
Partner, Basel
Telefon +41 58 658 14 50
philippe.nordmann@walderwys.com



Rayan Houdrouge
Partner, Genf
Telefon +41 58 658 30 90
rayan.houdrouge@walderwys.com



Stefano Fornara
Partner, Lugano
Telefon +41 58 658 44 23
stefano.fornara@walderwys.com



Olivier Sigg
Partner, Genf
Telefon +41 58 658 30 20
olivier.sigg@walderwys.com



Fabian Looser
Counsel, Basel
Telefon +41 58 658 14 61
fabian.looser@walderwys.com



Laura Luongo
Counsel, Genf
Telefon +41 58 658 30 21
laura.luongo@walderwys.com



Joy Malka
Counsel, Zürich
Telefon +41 58 658 57 94
joy.malka@walderwys.com



Alex Domeniconi
Managing Associate, Lugano
Telefon +41 58 658 44 06
alex.domeniconi@walderwys.com



Joffrey Dobosz
Managing Associate, Lausanne
Telefon +41 58 658 83 82
joffrey.dobosz@walderwys.com



Jonas Knechtli
Managing Associate, Basel
Telefon +41 58 658 14 82
jonas.knechtli@walderwys.com



Yannik A. Moser
Managing Associate, Basel
Telefon +41 58 658 14 85
yannik.moser@walderwys.com



Sandrine Kreiner
Managing Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 89
sandrine.kreiner@walderwys.com



Bertrand Donzé
Senior Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 92
bertrand.donze@walderwys.com



Valentina Eichin
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 52 76
valentina.eichin@walderwys.com

AnsprechPartnern und Ansprechpartner



Pamela Giampietro
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 83 59
pamela.giampietro@walderwyss.com



Tabea Gutmann
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 57 90
tabea.gutmann@walderwyss.com



Gustaf Heintz
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 57 30
gustaf.heintz@walderwyss.com



Kathryn Kruglak
Senior Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 91
kathryn.kruglak@walderwyss.com



Bojan Momic
Senior Associate, Basel
Telefon +41 58 658 14 47
bojan.momic@walderwyss.com



Patricia Pinto
Senior Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 86
patricia.pinto@walderwyss.com



Michelle Sollberger
Senior Associate, Bern
Telefon +41 58 658 29 23
michelle.sollberger@walderwyss.com



Céline Squaratti
Senior Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 23
celine.squaratti@walderwyss.com



Maël Azokly
Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 99
mael.azokly@walderwyss.com



Christoph Burckhardt
Associate, Basel
Telefon +41 58 658 14 34
christoph.burckhardt@walderwyss.com



Marius Denoth
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 51 74
marius.denoth@walderwyss.com



Daniel Ferreira Colaço
Associate, Genf
Telefon +41 58 658 31 26
daniel.ferreira@walderwyss.com



Lea Germann
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 28
lea.germann@walderwyss.com



Dario Glauser
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 14 17
dario.glauser@walderwyss.com



Melanija Jovanovic
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 52 82
melanija.jovanovic@walderwyss.com



Tiffany Kärtle
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 53 65
tiffany.kaerle@walderwyss.com

AnsprechPartnerinnen und Ansprechpartner



Angelina Pellegrini
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 58 68
angelina.pellegrini@walderwyss.com



Katja Rauber
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 53 67
katja.rauber@walderwyss.com



Quentin Thorens
Associate, Genf
Telefon +41 58 658 30 16
quentin.thorens@walderwyss.com



Frederik Weber
Associate, Basel
Telefon +41 58 658 14 26
frederik.weber@walderwyss.com



Samantha Thomann Brand
Senior Immigration Manager, Zürich
Telefon +41 58 658 52 29
samantha.thomann@walderwyss.com